

Ordnung für das Trossinger Institut für Frühförderung (TRIFF) (Jugendklassen, Musikgymnasium und Netzwerk TRIFF) an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen

Stand: 17.07.2024

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen hat am 17. Juli 2024 die folgende **Ordnung für das Trossinger Institut für Frühförderung TRIFF (Jugendklassen, Musikgymnasium und Netzwerk TRIFF)** an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen neu beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

§1

Aufbau und Struktur von Jugendklassen, Musikgymnasium und Netzwerk TRIFF

Mit der Einrichtung von Jugendklasse, Musikgymnasium und Netzwerk TRIFF bietet die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen Angebote zur Vorbereitung auf ein Musikstudium während der allgemeinbildenden Schulzeit. Damit erfüllt die Hochschule ihren gesetzlichen Auftrag zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses insbesondere in einem Lebensabschnitt, in dem eine solche Förderung besonders wirksam ist.

(1) Jugendklasse – Internationale Förderung für Hochbegabte

Der Unterricht in einem Hauptfach in der Jugendklasse an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen dient der Förderung von hochbegabten, jungen Menschen, welche in der Regel noch allgemeinbildende Schulen besuchen oder in unmittelbarem Anschluss an die Schulausbildung Wehr- oder Zivildienst bzw. das FSJ leisten bis zur Aufnahme eines Studiums. Jungstudierende nehmen individuell Einzelunterricht bei einem Hauptfachdozenten. Der Unterricht kann auch im Teamteaching mit der bisherigen betreuenden Lehrkraft erfolgen. Bei außergewöhnlicher Leistung können Stipendien vergeben werden.

(2) Musikgymnasium – Trossinger-Begabtenförderung

Das Musikgymnasium Trossingen zeichnet sich durch eine kooperative Partnerschaft aus, die die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen, das Gymnasium Trossingen, die Musikschule Trossingen sowie die Musikschulen der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg umfasst. Es verfolgt das Ziel einer umfassenden musikalischen Förderung insbesondere junger Menschen, die das Gymnasium Trossingen besuchen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Gymnasium Trossingen und der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen erstreckt sich auf die Einbindung weiterer Bildungseinrichtungen wie die Musikschule Trossingen, die Musikschulen der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, sowie Privatmusiklehrer. In Einzelfällen kann der Hauptfachunterricht für fortgeschrittene Schüler in Abstimmung mit allen Beteiligten an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen ermöglicht werden, abhängig von deren Kapazitäten. Die schulische Ausbildung der Musikgymnasiasten erfolgt am Gymnasium Trossingen.

(3) Netzwerk TRIFF – Überregionale Begabtenförderung

Das Netzwerk TRIFF fasst die regionalen und überregionalen Fördermaßnahmen in Kooperation mit musikalischen und kulturellen Institutionen der Region (insbesondere die Musikakademie VS und die Musikschule Trossingen sowie den Musikschulen der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, Musikschulen der Region Tuttlingen, Rottweil und der Euregio Bodensee, Landesakademie Ochsenhausen u. a.) für besonders begabte junge Menschen zusammen, welche mindestens in ihrem Hauptfach von einer kooperierenden Institution betreut werden und in der Regel noch allgemeinbildende oder berufliche Schulen besuchen oder in unmittelbarem Anschluss an die Schulausbildung Wehr- oder Zivildienst oder das FSJ leisten bis zur Aufnahme eines Studiums. Im Netzwerk TRIFF unterstützt die Hochschule für Musik Trossingen durch ergänzende, zielgerichtete Angebote hochbegabte, junge Menschen zusammen mit den kooperierenden Institutionen zur Förderung der Bewerbung zur Aufnahme eines Studiums.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Antragstellung

(1) Der Antragsteller weist zu den üblichen Aufnahmeprüfungszeiten seine besondere musikalische Begabung in dem von ihm gewählten Hauptfach sowie ggf. in weiteren Prüfungen nach.

(2) Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung für die **Jugendklasse**, das **Musikgymnasium** und **das Netzwerk TRIFF** erfolgt ausschließlich durch postalische Zusendung der erforderlichen Dokumente an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen. Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung für die Jugendklasse und das Netzwerk muss für das Wintersemester bis zum 1.4. und für das Sommersemester bis zum 1.11. vorliegen.

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung für das Musikgymnasium (nur einmal pro Jahr) muss bis zum 01.04. vorliegen.

Als fristgerecht eingereicht gelten nur die Anträge, die sämtliche nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen enthalten. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Passbild des Bewerbers
- b) einen tabellarischen Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Schulbildung und musikalische Tätigkeiten.
- c) Prüfungsprogramm (siehe Anlage)
- d) von Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten
- e) aktuelle Schulbescheinigung

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung. Haben mehr Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden als Studienplätze zur Verfügung stehen, so findet ein Zuteilungsverfahren statt. Die Zuteilung richtet sich nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung im Hauptfach.

(5) In Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Genehmigung durch den Rektor oder den zuständigen Prorektor für Frühförderung vom Erfordernis einer Aufnahmeprüfung für die Dauer eines Semesters abgewichen werden.

§ 3 Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfungen werden im Rahmen der üblichen Zeiträume für Aufnahmeprüfungen von der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen organisiert.

(2) Der Prüfungskommission der Aufnahmeprüfung für Jugendklassen, Musikgymnasium und Netzwerk TRIFF gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar der Rektor oder ein Prorektor

oder ein vom Rektor benannter Vertreter aus dem Kreise der Professoren oder ihnen mitgliederschaftsrechtlich gleichgestellten Hochschullehrer als Vorsitzender und ein weiterer Hochschullehrer möglichst des betreffenden Fachs sowie ein Vertreter einer kooperierenden Institution. Eine Beteiligung der Lehrperson im Hauptfach an der kooperierenden Institution ist optional möglich.

(3) Die Prüfungskommissionen der Aufnahmeprüfung für Jugendklassen, Musikgymnasium und Netzwerk TRIFF nehmen die Aufnahmeprüfung entsprechend den Zielsetzungen gemäß §1 ab. Die Anforderungen zur Aufnahmeprüfung orientieren sich am Wettbewerb „Jugend musiziert“. Gefordert werden grundsätzlich drei vollständige Werke oder vollständige Sätze aus mindestens zwei unterschiedlichen Epochen. Es sind langsame und schnelle Sätze vorzutragen. Das Programm darf höchstens ein Solokonzert enthalten. Eventuell erforderliche Korrepetition oder Kammermusikpartner sind vom Bewerber selbständig zu organisieren. Im künstlerischen Vortrag kann die Prüfungskommission auch Ausschnitte von Werken verlangen.

(4) **Jugendklasse** – Internationale Förderung für Hochbegabte

Bewerber für den Einzelunterricht im Hauptfach für die Jugendklasse weisen ihre Begabung in einer Aufnahmeprüfung nach.

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- a) Vorspiel im Hauptfach (Dauer: 10 bis 15 Minuten)
Werke aus verschiedenen Stilperioden
- b) Kolloquium (Dauer: bis zu 10 Minuten)
Inhalte: z. B. Motivation, allgemeine Themen aus der Musik

(5) **Musikgymnasium** – Trossinger Begabtenförderung

Die Aufnahmeprüfung kann für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Trossingen ab der Klasse 5 erfolgen und umfasst eine Prüfung im instrumentalen beziehungsweise vokalen Hauptfach und ein Prüfungsgespräch. Die Aufnahmeprüfung und das Bewerbungsverfahren werden in Abstimmung zwischen Musikhochschule Trossingen, Gymnasium Trossingen und Musikschule Trossingen durchgeführt.

Bewerber für das Musikgymnasium weisen ihre Begabung in einer Aufnahmeprüfung nach.

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- a) Vorspiel im Hauptfach (Dauer: 8 bis 10 Minuten)
Werke aus verschiedenen Stilperioden
- b) Kolloquium (Dauer: bis zu 10 Minuten)
Inhalte: z. B. Motivation, allgemeine Themen aus der Musik

(6) **Netzwerk TRIFF** – Überregionale Begabtenförderung

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- a) Vorspiel im Hauptfach (Dauer: 8 bis 10 Minuten)
Werke aus verschiedenen Stilperioden
- b) Kolloquium (Dauer: bis zu 10 Minuten)
Inhalte: z. B. Motivation, allgemeine Themen aus der Musik

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen als Gesamtleistung. Die Leistungen werden mit folgenden Punktzahlen bewertet:

24 - 19 Punkte = besonders geeignet

18 - 9 Punkte = geeignet

8 - 0 Punkte = nicht geeignet

Zum Hauptfachunterricht in der Jugendklasse kann nur zugelassen werden, wenn eine Punktzahl im Bereich „besonders geeignet“ erreicht wurde und die Kapazitätslage der Hochschule dies erlaubt.

Die Bewertung einzelner Prüfungsteile und die Zulassungspunktzahl können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden. Auftretende Bruchteile bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl sind nach allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden (ab 0,5 wird aufgerundet, unter 0,5 wird abgerundet). Das Ergebnis dieser Aufnahmeprüfung wird dem Bewerber von der Prüfungsverwaltung mitgeteilt.

§ 5 Ausschluss von der Prüfung

(1) Ein Bewerber ist von der Prüfung auszuschließen, wenn er es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Rektor. Erfolgt der Ausschluss, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(3) Stellt sich nachträglich innerhalb einer Frist von sechs Monaten heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als „nicht bestanden“ erklären.

§ 6 Zuteilung freier Plätze

(1) Ist die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber mit bestandener Aufnahmeprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2) Über die Zuteilung der Studienplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Soziale Gründe (Härtefälle) sind auf Antrag des Studienbewerbers zu berücksichtigen.

(3) Die Hochschule erteilt dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung oder Ablehnung der Zulassung.

(4) Die Zulassung gilt nur für das im Bescheid genannte Semester. Das Rektorat kann auf Antrag in weiteren Fällen einen Aufschub des Beginns gestatten, wenn hierfür besonders schwerwiegende Gründe wie z. B. Krankheit, Schwangerschaft etc. nachgewiesen werden.

§ 7 Zeitraum / Umfang

(1) Unterricht, der die Hochschule betrifft wird im Sommersemester von April bis Juli und im Wintersemester von Oktober bis Februar entsprechend den ausgewiesenen Unterrichtszeiten im jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis erteilt.

(2) Das Unterrichtsfach und die zugewiesene Lehrkraft werden durch Bescheid bekanntgegeben. Die Zulassung erfolgt jeweils für 1 Studienjahr.

§ 8 Pflichten des Vertragsnehmers

Die Satzungen und Ordnungen der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Ein Fernbleiben vom Unterricht ist der Lehrkraft spätestens einen Tag vorher mitzuteilen.

§ 9 Leistungen der Hochschule

Die Hochschule stellt für den die Hochschule betreffenden Unterricht die notwendigen Räumlichkeiten und die notwendigen sächlichen Ausstattungsmittel zur Verfügung. Grundsätzlich können Vorlesungen und Seminare (je nach Kapazität in der Hochschule) im Wahlbereich für Bachelorstudiengänge belegt werden.

(1) **Jugendklassen** – Internationale Förderung für Hochbegabte

Der Unterricht in einem Hauptfach in der Jugendklasse an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen umfasst 1 Semesterwochenstunden. Auf Antrag kann der Umfang auf 1,5 Semesterwochenstunden bei entsprechender Kapazität der Hochschule erhöht werden. Je nach Kapazität können Gruppen-Lehrveranstaltungen belegt werden.

(2) **Musikgymnasium** – Regionale Begabtenförderung

Die Angebote an der Staatlichen Hochschule für Musik sind als Gruppenveranstaltungen organisiert und umfassen Seminare und Workshops in den Bereichen Musiktheorie, Gehörbildung, Producing, Kammermusik (je nach Kapazität der Hochschule). Sofern der Hauptfachunterricht an der Hochschule erteilt wird, umfasst dieser 1 Semesterwochenstunde.

(3) **Netzwerk TRIFF** – Überregionale Begabtenförderung

Die Angebote an der Staatlichen Hochschule für Musik sind als Gruppenveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den kooperierenden Partnern organisiert und umfassen Seminare und Workshops in den Bereichen Musiktheorie, Gehörbildung, Producing, Kammermusik (je nach Kapazität der Hochschule) sowie die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen der Hochschule.

§ 10 Prüfungen

Nach jeweils zwei Semestern wird eine studienbegleitende Prüfung durchgeführt. Die studienbegleitende Prüfung richtet sich nach den Anforderungen der Aufnahmeprüfung und dient der Dokumentation einer altersgemäßen Entwicklung bei besonderer musikalischer Begabung. Die Prüfungskommission besteht aus

- bei Jugendklasse: dem Hauptfachlehrer sowie der verantwortlichen Person für die Frühförderung der Hochschule
- beim Musikgymnasium: dem Koordinator für das Musikgymnasium am Gymnasium Trossingen sowie dem Verantwortlichen für Frühförderung an der Hochschule (sowie gegebenenfalls dem Hauptfachlehrenden)
- beim Netzwerk TRIFF dem Verantwortlichen für Frühförderung der Hochschule sowie einer Lehrperson der kooperierenden Institution.

(1) Das Ergebnis wird mündlich durch von dem Verantwortlichen für Frühförderung der Hochschule mitgeteilt. Im Falle des Nicht-Bestehens erfolgt zudem eine schriftliche Mitteilung der Prüfungsverwaltung.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet im darauffolgenden Semester statt. Im Falle des Nichtbestehens dieser Prüfung erhält der Kandidat einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

(3) Der Jungstudierende, Musikgymnasiast bzw. Teilnehmer des Netzwerk TRIFF meldet sich eigenständig zu den allgemeinen Fristen zur Prüfung an.

(4) Mit Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung erlischt die Zulassung zum Ende des betreffenden Studienjahrs.

§ 11 Status

(1) Jugendklassen – Internationale Förderung für Hochbegabte

Die Zulassung als Jungstudent begründet ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eigener Art. Weder die Mitgliedschaft an der Hochschule noch eine Anwartschaft auf einen Studienplatz können abgeleitet werden.

Die Jungstudierenden haben die gleichen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Nutzung der Einrichtungen und des Eigentums der Hochschule wie eingeschriebene Studierende.

Der Austritt aus der Jugendklasse kann durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat für Studierende jederzeit vom Jungstudierenden (oder dessen Erziehungsberechtigten) mit Wirkung zum Ende des Studienjahres erklärt werden.

(2) Musikgymnasium – Regionale Begabtenförderung

Die Zulassung als Musikgymnasiast begründet ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eigener Art. Weder die Mitgliedschaft an der Hochschule noch eine Anwartschaft auf einen Studienplatz können abgeleitet werden. Der Austritt aus dem Musikgymnasium kann durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat des Gymnasiums zum Ablauf eines Schuljahres vom Musikgymnasiasten (oder dessen Erziehungsberechtigten) erklärt werden.

(3) Netzwerk TRIFF – Überregionale Begabtenförderung

Die Zulassung als Teilnehmer des Netzwerk TRIFF begründet ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eigener Art. Weder die Mitgliedschaft an der Hochschule noch eine Anwartschaft auf einen Studienplatz können abgeleitet werden.

Der Austritt aus dem Netzwerk TRIFF kann durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat für Studierende jederzeit vom Teilnehmer (oder dessen Erziehungsberechtigten) mit Wirkung zum Ende des Studienjahres erklärt werden.

Eine Übergangsregelung für die Zeit zwischen Abitur und Aufnahmeprüfung zum Musikstudium wird jeweils in Einzelfalllösungen gefunden.

§ 12 Gebühren

(1) Für die Teilnahme an der Jugendklasse, dem Musikgymnasium und dem Netzwerk TRIFF werden folgende Gebühren erhoben:

- Jugendklasse Betreuung im Hauptfach: pauschaler Semesterbeitrag 600 €. Im Falle von Einzelunterricht im Umfang von 1,5 Semesterwochenstunden erhöht sich die Semesterpauschale auf 900 €.
- Musikgymnasium: die Gebühren richten sich nach Gebühren für den Besuch einer allgemeinbildenden Schule in Baden-Württemberg. Sofern Einzelunterricht an der Hochschule erteilt wird beträgt die Semesterpauschale 450 €.
- Netzwerk TRIFF: die Teilnahme an Studienangeboten in Musiktheorie, Gehörbildung, Producing beträgt pauschal 100 € jeweils für ein Semester.
- Die Teilnahme an weiteren Studienangeboten im Wahlbereich ist kostenfrei.
- Für die Jugendklasse wird eine jährliche Verwaltungspauschale von 30 € erhoben.

Ordnung für das Trossinger Institut für Frühförderung (TRIFF) – Stand: 17. Juli 2024

(2) Die Fälligkeit des Entgelts wird vertraglich geregelt. Wurde Unterricht nicht in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung.

(3) Bei Teilnahme von Geschwistern wird Geschwisterermäßigung für das zweite Kind in Höhe von 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind in Höhe von 100 % gewährt. Bei Belegung eines 2. Faches ermäßigt sich das Entgelt für das 2. Fach um 50 %. Sonstige Ermäßigungen können auf Antrag gewährt werden, wenn dies die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern unter Berücksichtigung der musikalischen Begabung des Schülers rechtfertigen. Der Antrag muss vom Rektorat ausdrücklich genehmigt werden.

(4) Die Staatliche Hochschule für Musik unterstützt die Teilnehmenden bei der Suche einer Finanzierung durch Stipendien und andere Finanzierungsmöglichkeiten.

§ 13 Datenverarbeitung

Die Verwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Bewerber sind verpflichtet, sich über die ihr Prüfungsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Bewerbers.

§ 14 Bescheinigung

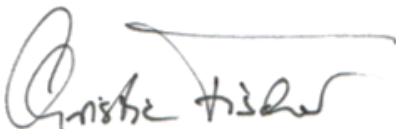
Auf Wunsch stellt die Hochschule eine Bescheinigung über den erteilten Unterricht sowie über die Zeiträume der Teilnahme in der Jugendklasse, Musikgymnasium und Netzwerk des TRIFF.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für alle Jungstudierenden, Musikgymnasiasten und Teilnehmer des Netzwerk TRIFF. Damit treten mit Ablauf des Sommersemester 2024 die bisherigen Ordnung für das Musikgymnasium und die Studien- und Prüfungsordnung für Precollege und Jugendklasse außer Kraft.

Die Gebührenregelung des § 12 tritt mit Wirkung vom Sommersemester 2025 in Kraft. Für das Wintersemester 2024/2025 gilt die Regelung des § 12 der Studien- und Prüfungsordnung für Precollege und Jugendklasse vom 24. Oktober 2012 und §§ 5, 6 der Ordnung für die Jugendklasse vom 24. November 2010.

Trossingen, den 17.07.2024



Prof. Christian Fischer
Rektor